

Antrag

der Abgeordneten Lars Klingbeil, Martin Dörmann, Doris Barnett, Klaus Barthel, Ingo Egloff, Siegmund Ehrmann, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Hubertus Heil (Peine), Rolf Hempelmann, Johannes Kahrs, Ute Kumpf, Aydan Özoğuz, Thomas Oppermann, Stefan Rebmann, Gerold Reichenbach, Dr. Martin Schwanholz, Rita Schwarzelühr-Sutter, Kerstin Tack, Wolfgang Tiefensee, Andrea Wicklein, Brigitte Zypries, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Potenziale von WLAN-Netzen nutzen und Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Dem Zugang zu einem freien und leistungsfähigen Internet kommt in der digitalen Gesellschaft grundlegende Bedeutung zu. In der Digitalisierung steckt ein enormes Potenzial der gesellschaftlichen Teilhabe und Wissensvermehrung. Drahtlose lokale Netzwerke (Wireless Local Area Network – WLAN) haben sich als Teil der Telekommunikationsinfrastruktur etabliert und ihnen kommt eine wichtige Bedeutung für den flächendeckenden Ausbau kabelloser Zugangsinfrastrukturen zu. Gerade in Städten und Ballungsräumen aber auch in öffentlichen Räumen können lokale Netze einen Zugang zum Internet eröffnen und so die öffentlichen Räume im Netz und den Zugang zum Netz im öffentlichen Raum sicherstellen. Dies ist nicht zuletzt auch aus tourismuspolitischer Perspektive ein wichtiges Anliegen.

Neben WLAN-Angeboten der Access-Provider, deren Kerngeschäft darin besteht, Nutzern öffentlichen Zugang zum Internet zu bieten, gibt es auch zahlreiche WLANs, die z. B. von Hotels oder Gaststätten lediglich als zusätzlicher Service für ihre Kunden betrieben werden. Darüber ist in den vergangenen Jahren auch die Zahl von privaten, offenen WLANs und von Gemeinschaftsinitiativen stark angestiegen. Anders als bei den Access-Providern ist die Frage der Haftung bei diesen (gewerblichen) Anbietern oftmals unklar, da es sich nicht um klassische Telekommunikationsdienstleister handelt und daher nicht abschließend geklärt ist, ob sie sich auf die Haftungsregelungen des Telemediengesetzes berufen können und ob und in welchem Umfang von ihnen auch unter dem Gesichtspunkt der von den Gerichten insbesondere bei Urheberrechtsverletzungen angenommenen „Störerhaftung“ Schutzmaßnahmen verlangt werden. Daher stellt der Betrieb von öffentlichen WLANs für diese Betreiber ein beträchtliches wirtschaftliches Risiko dar und verhindert so den weiteren Ausbau von öffentlichen WLAN-Zugängen.

Klare gesetzliche Vorgaben fehlen auch für die technischen Vorkehrungen gegen missbräuchliche Nutzung, die unter Einbeziehung von Zumutbarkeitskriterien von WLAN-Betreibern erfüllt werden müssen, um ein Haftungsrisiko zu

begrenzen. Seit Langem steht die Forderung im Raum, dass entsprechende Regelungen für die Betreiber von WLANs geschaffen werden müssen, um letztlich den Ausbau der digitalen Infrastruktur und die Eröffnung von Zugängen zum Netz im öffentlichen Raum voranzutreiben.

Der Senat von Berlin und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg haben eine EntschlieÙung zur Beschränkung des Haftungsrisikos für Betreiber drahtloser lokaler Netzwerke (WLANs) in den Bundesrat eingebracht. Ziel der Initiative ist es, dass die Bundesregierung prüfen möge, „ob und wie durch Änderungen der bisherigen Gesetzeslage

1. das Potenzial vorhandener WLAN-Netze stärker nutzbar gemacht werden kann,
2. das Haftungsrisiko für WLAN-Betreiber beschränkt werden kann, z. B. indem die Haftungsbeschränkung für Access-Provider gemäß § 8 TMG auf andere WLAN-Betreiber erstreckt wird,
3. die Schutzmaßnahmen, die die Betreiber von WLAN-Netzen zur Vermeidung ihrer Verantwortlichkeit für unbefugte Nutzung durch Dritte zu ergreifen haben, zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit unter Einbeziehung von Zumutbarkeitskriterien so konkretisiert werden können, dass die Betreiber bei Erfüllung dieser Anforderungen ihre WLANs ohne Haftungs- und Abmahnungsrisiken betreiben können.

Dies soll unter Wahrung der Rechte und Rechtsverfolgungsmöglichkeiten der Inhaber von Urheberrechten und der Funktionsfähigkeit der Strafverfolgung geschehen.“

Der Bundesrat hat diese Initiative am 12. Oktober 2012 einstimmig beschlossen. Auch die Justizministerkonferenz hat auf ihrer Frühjahrskonferenz am 13. und 14. Juni 2012 das Bundesministerium der Justiz gebeten, sich dieser Problematik anzunehmen und die sog. Störerhaftung für Inhaber von offenen WLAN-Access-Points und mobilen Internetzugängen einer Überprüfung zu unterziehen. Gleichzeitig soll mit einer entsprechenden Neuregelung „ein Beitrag gegen den Abmahnmissbrauch geleistet werden“.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Potenzial von WLAN-Netzen für den Netzzugang im öffentlichen Raum nicht länger aufgrund der bestehenden Haftungsrisiken brachliegen zu lassen;
2. die Initiative des Bundesrates sowie der Justizministerinnen und Justizminister aufzugreifen und umzusetzen und einen Gesetzentwurf zur Beschränkung des Haftungsrisikos für WLAN-Betreiber vorzulegen;
3. in diesem Gesetzentwurf darüber hinaus in einer für gewerbliche sowie auch für nicht kommerzielle Angebote handhabbaren Weise klarzustellen, in welchen konkreten Grenzen die Betreiber offener WLAN-Zugänge Vorkehrungen zur Wahrung von Datensicherheit, Datenschutz und Kommunikationsgeheimnis zu treffen haben.

Berlin, den 23. Oktober 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion